

### **§ 31 Politische Betätigung**

<sup>1</sup>Jegliche Werbung für politische Parteien, Wählergruppen, Bürgerinitiativen oder vergleichbare Vereinigungen sowie für deren Meinungen und Anliegen ist unzulässig. <sup>2</sup>Politische Abzeichen dürfen im Dienst nicht getragen werden.